

8. ZUSCHÜSSE ZU DEN PERSONALKOSTEN FÜR HAUPTAMTLICH TÄTIGE FACHKRÄFTE

8.1 Förderabsicht

Gefördert werden nach dieser Richtlinie hauptamtliche Fachkräfte bei anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Vereine in Sindelfingen.

8.2 Voraussetzungen

8.2.1. Zuschüsse werden gewährt für Fachkräfte, die eine für die entsprechende Tätigkeit in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit geeignete Ausbildung nachweisen können. Als Fachausbildung werden anerkannt:

1. eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie für Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialwesen,
2. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität im Bereich Erziehungswissenschaften, eine gleichwertige oder ähnliche Fachausbildung,
3. sämtliche den vorstehenden Ausbildungswegen gleichwertige oder ähnliche Fachausbildungen.

8.2.2. MitarbeiterInnen mit überwiegend verwaltungstechnischen Aufgaben werden nicht bezuschusst.

8.1.3 Gefördert werden die hauptamtlichen Fachkräfte nur, wenn sie

- einen wesentlichen Anteil ihrer Arbeitskraft in überverbandlich wirkende und/oder gemeinsame Aktionen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen einbringen
- in den relevanten Fachgremien aktiv mitarbeiten und
- bis zum 15.03. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht einreichen. Der Stadtjugendring leitet den Bericht an das Amt für soziale Dienste weiter.

8.2 Zuwendungshöhe

Erstattet werden für die ersten 100% Personalstelle einer Fachkraft in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände 60% der tatsächlichen Personalaufwendungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der personenbezogenen Umlagen der Vergütung maximal nach TvÖD – SuE 12. Für die Eingruppierung und die Berechnung der Bezüge wird das für den öffentlichen Dienst (kommunal) geltende Tarifrecht für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes zugrunde gelegt.

8.3 Abrechnung

8.3.1 Neuanträge auf Zuschüsse für hauptamtliche Fachkräfte sind bis spätestens 01.05. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr beim Stadtjugendring einzureichen und von diesem an das Amt für soziale Dienste weiterzuleiten.

8.3.2 Für jede/n MitarbeiterIn, für den/die ein Zuschuss beantragt wird, ist vom Verband bei der ersten Antragstellung ein Personalbogen auszufüllen und dem Antrag beizugeben.

8.3.3 Die Abrechnung für die hauptamtlich tätigen Fachkräfte erfolgt jeweils für 1 Jahr.

Abrechnungstermin ist der 01.11. des Abrechnungsjahres. Die Förderung beginnt nach der Genehmigung des Antrages mit dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses.